

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 64 (1919)
Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Oktober 1919, No. 14

Autor: Kübler, Fritz / Rutishauser, Fr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 14.

18. OKTOBER 1919

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918. (Fortsetzung.) — Zu dem Brief der Vikarführer an den Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 17. und 18. Vorstandssitzung.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

g) Untersuchungen und Vermittlungen.

Auch dieses Jahr brachte uns seine «Fälle»; immerhin war deren Zahl nicht so gross wie im Vorjahre. Was die allgemeinen Bemerkungen betrifft, verweisen wir, um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen, auf den letzten Jahresbericht. Es seien hier einige dieser Angelegenheiten erwähnt. — Ein Lehrer, dem auf unsere Fürsprache hin unter Bedingungen Wiederverwendung im Schuldienst zugesichert worden war und den man bei den Frühjahrslokationen berücksichtigen wollte, verzichtete, da er inzwischen eine ebenso schöne Stelle gefunden hatte, auf eine Verweserei. — Unsere Bemühungen, einer Lehrerin, die seinerzeit auf unseren Rat von ihrer Stelle zurückgetreten war, zu einem ihr zusagenden Wirkungskreis zu verhelfen, hatten Erfolg. Sollte es wiederum zu einem Rücktritt kommen, hätte sie gemäss abgegebenem Versprechen auf weitere Verwendung zu verzichten. — Auch einem Kollegen, dem wir unsere Unterstützung zusagen durften, konnte eine Stelle verschafft werden. — Noch einmal verwendete sich der Präsident mit Erfolg für einen Lehrer, dem man nach mit ihm im Vikariatsdienst gemachten Erfahrungen glaubte eine Verweserei anvertrauen zu dürfen. — Einem anderen Lehrer hingegen, der hauptsächlich wegen Nichtbefolgung unserer Räte ins Unglück geraten war und nun dennoch wünschte, wir möchten beim Erziehungsrate sein Gesuch um Wiederverwendung im zürcherischen Schuldienst unterstützen, verweigerten wir unsere Hilfe. — An einem Orte, wo die Schuld an einem unerquicklichen Verhältnis nach erhaltenen Informationen beiden Teilen zuzuschreiben war, redeten wir, so gut es ging, zum Frieden.

h) Die Revision des Besoldungsgesetzes vom 29. September 1912.

«Über den weitem Verlauf und hoffentlich glücklichen Abschluss der Besoldungsrevision wird im nächsten Jahre zu berichten sein», schrieben am Schlusse der unter dem gleichen Titel gemachten Ausführungen im Jahresbericht pro 1917. Wohl ist nun manches vom weitem und zwar befriedigenden Verlauf zu berichten; der erfolgte glückliche Abschluss der Besoldungsbewegung aber fällt ins Jahr 1919.

Soweit es immer anging, ist über die im Berichtsjahre 1918 in der Angelegenheit des Besoldungsgesetzes unternommenen Schritte im «Pädag. Beob.» Auskunft gegeben worden. Wir begnügen uns darum an dieser Stelle mit einer kurzen chronologischen Übersicht.

Februar 2. Der Kantonalvorstand, der sich auch der Forderungen der Arbeitslehrerinnen angenommen hat, nimmt Kenntnis von der dritten Eingabe des Kant. Arbeitslehrerinnenvereins, die dieser in der Besoldungsangelegenheit an den Erziehungsrat gerichtet hat. — Das Protokoll der Kirchensynode mit den Verhandlungen über die Motion Bernet betreffend die Familienzulagen wird beim Kantonalvorstand in Zirkulation gesetzt. — Im Kantonalvorstand wird erwogen, ob nicht angesichts der fortschreitenden Teuerung die in der Eingabe an den Erziehungsrat geforderten Ansätze einer

Revision zu unterziehen seien. — Der Kantonalvorstand wird durch seinen Präsidenten von den durch die Erziehungsdirektion bei der kommenden Revision des Besoldungsgesetzes geplanten wichtigsten Änderungen unterrichtet. — Es werden zwei Eingaben von Kollegen mit Vorschlägen zum neuen Besoldungsgesetz entgegengenommen. — Zur Vergleichung mit unseren Forderungen werden auch die vom Kirchenrate beantragten Besoldungsansätze herangezogen.

April 20. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von einer an der Generalversammlung der Sektion Zürich vom 23. März beschlossenen Eingabe zur Besoldungsrevision. Ferner liegt eine neue Eingabe des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich vom 26. März an den Erziehungsrat vor, in der die in der ersten Eingabe vom 17. März enthaltenen Forderungen in der Besoldungsangelegenheit erhöht werden. Nach reiflicher Prüfung bezieht der Kantonalvorstand Stellung zu den Vorschlägen der Erziehungsdirektion und beschliesst, dem Erziehungsrat in einer zweiten Eingabe neue Forderungen zu unterbreiten, wobei in Aussicht genommen wird, bei noch weiterer Verschlimmerung der Lage eine dritte Eingabe zu machen.

Mai 25. Es wird das Einverständnis sämtlicher Mitglieder des Kantonalvorstandes mit der beschlossenen Eingabe, die in Zirkulation gesetzt und schon am 25. April abgesandt worden war, festgestellt. Sodann gibt der Vorsitzende Kenntnis von der ihm heute zugegangenen Vorlage der Erziehungsdirektion zu einem Gesetz über die Besoldungen der Lehrer und die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen vom 6. Mai 1918, zu der Stellung genommen wird.

Juni 1. Ein Kollege ersucht in einer Zuschrift den Kantonalvorstand, dafür besorgt zu sein, dass den Sekundarlehrern bei der Berechnung der Alterszulagen die Studienjahre in Anrechnung gebracht werden, welcher Wunsch in der Vorlage der Erziehungsdirektion Berücksichtigung gefunden hatte. Der Vorsitzende referiert über die Aufnahme der Wünsche der Lehrerschaft im Erziehungsrate.

Juni 8. Die heute tagende ordentliche Delegiertenversammlung verschiebt die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auf den Herbst, um nicht zur Besprechung des Besoldungsgesetzes noch eine ausserordentliche einberufen zu müssen. Präsident Hardmeier berichtete in ausführlicher Weise über den Stand der Besoldungsangelegenheit. Wir begnügen uns mit dieser Bemerkung und verweisen auf Nr. 12 des «Pädag. Beob.» 1918.

Juni 29. Besprechung der Anregung von Kantonsrat Höhn, die Besoldungsregulierung der Lehrer in die Kompetenz des Kantonsrates zu bringen, in einer in Zürich stattfindenden Versammlung des Kantonalvorstandes mit dem dem Lehrerstande angehörenden Mitgliedern des Kantonsrates unter dem Vorsitz des Initianten. Einstimmig wird beschlossen, die Frage nicht weiter zu verfolgen.

Juli 6. Der Vorsitzende verweist auf einen im «Flügelrad» erschienenen Artikel über Teuerung und ersucht sämtliche Mitglieder des Kantonalvorstandes um sorgfältige Sammlung von Material, das bei der Propaganda für das Besoldungsgesetz gute Dienste tun könnte.

August 24. Ein Artikel über die Teuerung im «Kaufm. Zentralblatt» wird dem Propagandamaterial einverleibt. Der Präsident gibt dem Kantonalvorstand Kenntnis von der an den Regierungsrat geleiteten Besoldungsvorlage des Erziehungs-

rates. Dem Wunsche des Präsidenten der Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz um orientierende Angaben über den Stand der Besoldungsangelegenheit wird entsprochen.

September 7. Da die Vorlage des Regierungsrates im Oktober erwartet wird, werden vom Kantonalvorstand die nötigen Anordnungen getroffen.

September 21. Einem Mitgliede der Sektion Zürich wird über die in der Delegiertenversammlung behandelte Frage des Besoldungsunterschiedes zwischen Primarlehrer und Sekundarlehrer Auskunft erteilt. Der Präsident teilt dem Kantonalvorstande mit, dass der Regierungsrat die Besoldungsvorlage in erster Lesung erledigt habe.

September 28. Mit erläuternden Bemerkungen des Präsidenten wird die Vorlage des Regierungsrates in der Sitzung des Kantonalvorstandes, der auch ein Abgeordneter des Arbeitsausschusses des Lehrervereins Zürich beiwohnte, durchgegangen. Diese sowohl als auch die Weisung, die im Wortlaut verlesen wird, lösen gemischte Gefühle aus. Immerhin wird davon Umgang genommen, an der Schulsynode vom 30. September in einer Resolution der Misstimmung und Nichtbefriedigung der Lehrerschaft Ausdruck zu geben. Es soll auf anderem Wege eine Verbesserung der Vorlage erzielt werden.

September 30. In am Tage der Schulsynode stattfindenden Vormittags- und Abendsitzungen berät der Kantonalvorstand die Anträge zur regierungsrätlichen Vorlage zum Besoldungsgesetz, die der einzuberufenden Vertrauensmännerversammlung unterbreitet werden sollen.

Oktober 3. In fünfstündiger Abend- und Nachtsitzung des Kantonalvorstandes mit den Sektionspräsidenten, den dem Lehrerstande angehörenden Kantonsräten, den Präsidenten der Schulsynode, der Lehrervereine Zürich und Winterthur und einigen weiteren Vertrauensmännern der Lehrerschaft am Donnerstag, den 3. Oktober 1918, in der «Waag» in Zürich, gibt Präsident Hardmeier in einem einleitenden Referat einen Überblick über den Werdegang der Vorlage und beleuchtet kurz die wichtigsten Punkte, indem er zugleich auch die Stellungnahme des Vorstandes dazu kennzeichnet und mitteilt, dass dieser auf Samstag, den 12. Oktober, die Delegierten- und Generalversammlung einberufen werde, um allen Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich zu der Vorlage zu äussern. Das Resultat der regen Diskussion wurde in einer umfangreichen Eingabe an die kantonsrätliche Kommission niedergelegt, über die in Nr. 17 des «Pädag. Beob.» 1918 Aktuar Siegrist Aufschluss gibt.

Oktober 5. Einem Kollegen, der die Aufnahme von Kinderzulagen im Besoldungsgesetz wünscht, wird geantwortet, dass für uns die Stellungnahme der Delegiertenversammlung vom 1. September 1917, die die Familienzulagen abgelehnt habe, verbindlich sei. — Einige Mitglieder des Vorstandes arbeiteten am 3. Oktober nach Schluss der Verhandlungen an der Abfassung der Eingabe an die kantonsrätliche Kommission bis nach 11 Uhr weiter, so dass es möglich wurde, diese am Morgen des 4. Oktober dem Präsidenten der Kommission zu übergeben. Die Begründung zu einigen Anträgen wird heute noch nach einem vorliegenden Entwurfe besprochen und erledigt. Einem Wunsche der Arbeitslehrerinnen, ihre neueste Eingabe zum Besoldungsgesetz zu unterstützen, sind wir durch die Fassung eines Beschlusses am 3. Oktober zugekommen. Um möglichst rasch handeln zu können, wird beschlossen, sofort nach Erscheinen der Kommissionsvorlage die gleiche Versammlung wie am 3. Oktober wiederum einzuladen. Die Lokalitäten für die am 12. Oktober zusammentretende Delegierten- und Generalversammlung werden bestellt und einige Vorbereitungen für die kommende Volksabstimmung in die Wege geleitet. Noch wird von einigen Eingaben zum Besoldungsgesetz Kenntnis genommen.

Oktober 7. Präsident Hardmeier referiert an der Generalversammlung der Sektion Zürich des Z. K. L.-V. in der Aula des Hirschengrabschulhauses in Zürich über die Besoldungsangelegenheit.

Oktober 19. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von den Beratungen der kantonsrätlichen Kommission, die mit 9 gegen 2 Stimmen beschloss, die Wohnung aus dem Grundgehalt zu entfernen, so dass wenig Aussicht besteht, unsere Forderung im Kantonsrat gegen Regierungsrat und Kommission durchzubringen. — Aktuar Siegrist legt einen Entwurf für die Wegleitung ans Presskomitee vor. — Der Vorstand des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten wird in einer Zuschrift um seine Unterstützung in der Abstimmung über das Besoldungsgesetz ersucht.

Oktober 24. Der Vorstand nimmt Notiz von den Anordnungen, die nötig wurden, weil die einberufene Generalversammlung der Grippe wegen nicht abgehalten werden durfte. Die Sektionen Zürich, Uster und Hinwil hielten noch vor dem 12. Oktober ihre Versammlungen ab, und ihre Wünsche und Anträge liegen heute vor; daneben sind noch eine ganze Anzahl von Eingaben, Wünschen und Anträgen von einzelnen Mitgliedern und Kollegengruppen zu besprechen und zu prüfen, um so mehr, als einzelne derselben einander direkt entgegenstehen. Viel zu reden gibt namentlich die Wohnungsfrage, und die Aussicht, dass sie in unserem Sinne geregelt werde, ist sehr gering; immerhin beschliesst der Vorstand, die Forderung aufrecht zu erhalten. Lange Zeit nehmen auch die Beratungen über die Frage der Gemeindeforderungen, deren Unantastbarkeit oder deren Kürzung in Anspruch. Auch die ausserordentlichen Staatszulagen an Lehrer in steuerschwachen Gemeinden werden nochmals einer gründlichen Beratung unterzogen, ohne dass der Vorstand dazu kommt, an deren Ausrichtung die Bedingung zu knüpfen, dass dann auch die Gemeinde eine Zulage gewähren müsse, wie das von einer Sektion gewünscht wird; weil er fürchtet, dass dann gerade die, die es am nötigsten hätten, gar nichts erhalten würden. Dem mehrfach geäusserten Wunsche, es möchte unter allen Umständen an der Rückwirkung des Gesetzes auf 1. Januar 1918 festgehalten werden, pflichtet der Vorstand einstimmig und mit Nachdruck bei. Die Eingabe eines Fachlehrers wird vom Vorstand, soweit es in seinen Kräften steht, unterstützt werden. Einzelne Wünsche von geringerer Bedeutung werden wohl besser bei der Beratung der Verordnung angebracht; dagegen soll die Eingabe eines Lehrers im Ruhestande soweit als möglich im Gesetze berücksichtigt werden. Sofort nach dem Erscheinen der Kommissionsvorlage wird der Vorstand mit den Sektionspräsidenten und anderen Vertrauensmännern der Lehrerschaft zusammentreten zur weiteren Behandlung der Angelegenheit.

November 1. Aus der Eingabe eines Mitgliedes der Kommission für die Witwen- und Waisenstiftung geht hervor, dass Bemühungen im Gange sind, diese Einrichtung wieder einen ansehnlichen Schritt vorwärts zu bringen, wobei es zu begrüßen wäre, wenn eine Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen werden könnte, wornach der Staat an die gesetzlich zum Beitritt verpflichteten Mitglieder Beiträge auszurichten in der Lage wäre, deren Höhe der Kantonsrat festsetzt. — Im Anschluss an die Sitzung des Kantonalvorstandes findet von 4—8¹/₂ Uhr unter dem Vorsitz von Präsident Hardmeier eine zweite Versammlung der Vertrauensmänner vom 3. Oktober zur Besprechung der Vorlage der kantonsrätlichen Kommission zum Besoldungsgesetz statt. Über die Resultate der Beratung ist in Nr. 18 des «Pädag. Beob.» 1918 berichtet worden.

November 23. Der Kantonalvorstand nimmt einen Bericht des Vorsitzenden über die Verhandlungen im Kantonsrat entgegen, der das Besoldungsgesetz am 18. November zu Ende beriet.

Dezember 27. Von einer kleinen durch die Redaktionskommission des Kantonsrates veranlassten Änderung in § 8 des neuen Besoldungsgesetzes wird Kenntnis genommen. Für das weitere Vorgehen unserer Organisation auf die auf den 2. Februar 1919 angesetzten Volksabstimmung hin werden eingehende Beratungen gepflogen und eine Reihe von Vorbereitungen getroffen, die am 11. Januar den Sektions-

präsidenten und den Mitgliedern des Presskomitees in einer Versammlung vorgelegt werden sollen. — Der Entwurf von Aktuar Siegrist zu einer Wegleitung für das Presskomitee und zu einem Zirkular an die Mitglieder des Kant. Zürich. Verbandes der Festbesoldeten werden genehmigt. Für die Propagandatätigkeit wird ein Betrag von 6000 Fr. in Aussicht genommen.

Über den Abschluss der Besoldungsbewegung ist im nächsten Jahre zu berichten. (Forts. folgt.)

Zu dem Brief der Vikarführer an den Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins.

(S. «Pädag. Beob.» Nr. 10 vom 16. August 1919.)

Diese — wie der Verhandlungsbericht sich ausdrückt — «in sehr ungewöhnlichem Ton gehaltene» Zuschrift veranlasst mich, mit ein paar Bemerkungen, die ich vor einem Jahre unterdrückte, nun doch nicht länger zurückzuhalten.

Anlässlich der Beratungen über unser gegenwärtiges Besoldungsgesetz stritten sich die Vikare, beziehungsweise deren Vertreter, mit dem Vorstand des Kantonalen Lehrervereins und überhäufte ihn mit Vorwürfen, dass er ihre Wünsche und Forderungen an das neue Gesetz überhaupt nicht, oder dann nicht mit dem nötigen Nachdruck verfochten habe. Der Kantonalvorstand antwortete damals mit der Ruhe und der Sachlichkeit, die wir bei seinen Handlungen stets beobachten konnten. Die übrigen Mitglieder des Z. K. L.-V. aber befolgten — ob aus Vorbedacht; denn keine Antwort ist oft auch eine deutliche Kundgebung, bleibe dahingestellt — den weisen Spruch: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Es gibt indessen Angelegenheiten, bei denen mehr und Höheres als Goldglanz auf dem Spiele steht und wo es zu einer eigentlichen Pflicht wird, nicht stummer Zuschauer eines widerlichen Handels zu bleiben, sondern dazu mit einem offenen Worte Stellung zu nehmen. Dies scheint mir der Fall zu sein mit Bezug auf die jüngste beleidigende Herausforderung der beiden Vikarführer an den vielverdienenden Vizepräsidenten H. Honegger.

Was dachten die Mitglieder des Z. K. L.-V. über die Art und Weise, wie seitens der Vikarkommission seinerzeit der Streit aufgeworfen und nicht allein in der Fachzeitung, sondern auch in der politischen Tagespresse durchgeführt wurde? Und wie stellen sie sich heute zu den von F. Rohner und A. Ulrich unterzeichneten Auslassungen über den Jahresbericht des Z. K. L.-V.?

Dies meine persönliche Auffassung: Wir, die Mitglieder, haben durch unsere Delegierten den Vorstand gewählt, und so weit ich mich erinnere, hat nie eine Wegwahl stattgefunden. Im Gegenteil! Wenn je ein Vorstandsmitglied ausschied, so wurde seine Rücktrittserklärung mit grösstem Bedauern und unter aufrichtiger Verdankung der geleisteten Dienste entgegengenommen. Wer mit einiger Aufmerksamkeit die Tätigkeit unseres Vorstandes während der letzten Jahre verfolgte, konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass ein jedes seiner Mitglieder seine volle Kraft und ein reiches Mass von Erfahrung, Wissen und Können, von Uneigennützigkeit und Selbstüberwindung in den Dienst unserer wohlgeachteten, namentlich auch von auswärtigen Berufsgenossen viel bewunderten Organisation stellte.

Sollen wir es da auf die Dauer ruhig mitanhören, wie einige wenige angehende «Kollegen», die sich erst noch darüber ausweisen müssen, dass sie würdig sind, unserem Stande anzugehören, diese von uns gewählten und immer wieder ehrenvoll bestätigten Führer und unentwegten Vorkämpfer angreifen, verdächtigen, beschuldigen, um nicht zu sagen «besudeln».

Dabei bedienen und bedienen sie sich neuerdings einer Sprache so grob und hässlich, so gehässig und verletzend, wie sie eines halbwegs gebildeten Menschen, geschweige denn des Inhabers eines Lehrpatentes durchaus unwürdig

ist, so dass man sich selber für Wortführer solchen Schlages schämen möchte. Das wollen Jugendbildner, Volkserzieher sein oder erst noch werden! Wessen soll sich da die Schule versehen? Wie werden sie das ängstlich behütete Ansehen des zürcherischen Lehrerstandes beim Volke erhalten und mehren? Wer seinerzeit die Einsendung im «Volsrecht» gelesen hat und nun die neuesten Sätze der Vikarführer daneben stellt, der mag sich fragen, ob ein solcher Ton der Kollegialität und der für die Lehrerschaft wie für andere Körperschaften gleich notwendigen Einigkeit förderlich sei!

Diese selben Ankläger werden ohne ein Wort des Dankes oder auch nur einen stillen Gedanken der Anerkennung für das, was die Führer des Kantonalen Lehrervereins seit seinem Bestehen für die Bedeutung, das Ansehen und die Wohlfahrt der zürcherischen Lehrerschaft als Ganzes, wie für die gesicherte Stellung jedes einzelnen Mitgliedes mit einer Unsumme von persönlichen Opfern an Zeit und Mühe, an Überlegung und Selbstzucht während langen Jahren in ehrlichem, achtungsgebietendem Kampfe erstritten haben, all diese Vorteile geniessen als etwas selbstverständliches, als Rechte, die einem jeden, der die Patentprüfung bestanden hat, ohne weiteres zustehen. Da möchte man diesen selbstbewussten und unfeinen Kritikern, deren positive, aufbauende Leistungen bisher noch wenig sichtbar geworden sind, doch zu bedenken geben, dass, was heute Gesetz ist, wir zu einem schönen Teil der energischen, unverdrossenen und umsichtigen Mitarbeit unseres Kantonalen Vorstandes zu verdanken haben. Wer mit Ernst und Fleiss während vier Jahren eine gute Mittelschule besucht hat, dürfte über soviel historischen Sinn und auch einiges Verständnis für die alte Volksweisheit: «Gut Ding will Weile haben», verfügen, dass er mit etwas mehr Bescheidenheit und Gerechtigkeit die Überlegungen und Massnahmen erprobter Führer der Lehrerschaft beurteilt, als die Kommission der Vikare bisher an den Tag gelegt hat.

Man kann in guten Treuen über gewisse Dinge verschiedener Auffassung sein; auch ältere Führer können irren; aber dagegen muss mit aller Bestimmtheit und mit allem Nachdruck Verwahrung eingelegt werden, dass die Betreffenden persönlich verunglimpft, ihnen Unwahrheit, Vernachlässigung ihrer Aufgaben und endlich — beinahe als Milderungsgrund — Gedankenlosigkeit und Unfähigkeit vorgeworfen werden. Wenn unsern Leitern solches wiederholt und bewusst angetan wird, so empfinden wir Andern dies zugleich als eine Beleidigung der gesamten Organisation, solange diese ihnen das Vertrauen nicht entzogen hat.

Es liegt mir durchaus fern, die Gesamtheit der Vikare für solche ehrenrührige Aussprüche, wie sie die erwähnte Zuschrift enthält, haftbar zu machen. Aber wenn sie das Verständnis für ihre Nöte und Mühen, aufrichtige Sympathien für ihre Bestrebungen in den Kreisen der festangestellten Lehrer nicht verlieren wollen, so dürfen sie ihren derzeitigen Wortführern nicht länger blinde Gefolgschaft leisten, oder gleichgültig, vielleicht auch ob deren Gebaren verärgert, nebenaus stehen. Sie dürfen, wenn ihnen an der Anerkennung und an der Unterstützung seitens ihrer älteren Kollegen etwas gelegen ist, bei diesen nicht die Ansicht aufkommen lassen, als wären sie alle ohne irgendwelchen Widerspruch einverstanden mit allem, was ihre Vertreter tun und lassen. Diese haben bis anhin — obwohl Anfänger im Lehramt — nur von Rechten gesprochen und Forderungen erhoben, ohne auch der Pflichten der Gemeinde, dem Staat und den Berufsgenossen gegenüber Erwähnung zu tun. Gewiss darf und wird man seine Ansprüche geltend machen, und es wäre ein Fehler, es zu unterlassen, sich stets zu bescheiden. Doch ist es wohl ein dringliches Gebot gerade auch der heutigen Zeit, dass, je stärker wir auf unsere Rechte pochen, wir um so williger auch das Pflichtenheft entgegennehmen.

Darin aber möchte ich im Hinblick auf die ärgerlichen Tatsachen, welche zu diesen Äusserungen Veranlassung

gegeben haben, unterstrichen sehen: die Dankbarkeit denen gegenüber, die vor uns etwas geleistet haben für uns, die wir gleich lachenden Erben die Früchte treuer Arbeit geniessen — die Klugheit und den Takt, einen Hausstreit nicht in die Öffentlichkeit zu tragen — und endlich die Achtung vor der persönlichen Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit eines Gegners, sowie die Wahrung eines anständigen Verkehrs auch beim Austrag von Meinungsverschiedenheiten.

Hut ab! Ihr beiden jungen Stürmer vor der Erfahrung und den Leistungen der Ältern! Wenn Ihr in Eurer Kriegslust die Spartaner zum Vorbild genommen habt, so übersehet auf der andern Seite auch nicht deren Anstandsbegriffe und haltet Euch eben so stramm an jenes nicht minder bekannte Kapitel von der spartanischen Zucht!

Den angegriffenen Kantonalvorstand aber, und nach dem jüngsten Vorfall insbesondere auch Herrn H. H., möchte ich — und ich zweifle nicht daran, hier im Namen der Grosszahl von Berufsgenossen zu sprechen — meines Zutrauens und meiner Hochachtung versichern.

Zürich 8, den 20. August 1919.

Fritz Kübler.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

An die Vorstände der Sektionen des Z. K. V. F.!

Die Delegiertenversammlung unseres Verbandes hat beschlossen, es seien alle Mitglieder aufzufordern, sich um die allgemeine Milchverbilligung zu bewerben. Wir bitten Sie, den Mitgliedern Ihrer Sektion diesen Beschluss in geeigneter Weise bekannt zu geben und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Verbilligung auch von solchen Mitgliedern, die sich bis jetzt nicht darum beworben haben, jederzeit verlangt werden kann.

Zürich, den 16. September 1919.

Für den Vorstand des Z. K. V. F.,
Der Präsident: Fr. Rutishauser.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

17. Vorstandssitzung.

Samstag, den 6. September 1919, abends 5^{1/2} Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Siegrist, Zürrer, Pfenniger.

Abwesend: Huber, Fräulein Schmid; beide entschuldigt.
Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Besoldungsstatistik* ist seit der letzten Sitzung wieder von zwei Seiten in Anspruch genommen worden.
2. Ein Kollege wird, weil landesabwesend, von der *Stellenvermittlungsliste* gestrichen.
3. In einer mündlichen Unterredung teilte der Erziehungsdirektor unserem Präsidenten mit, dass er eine *neue Vorlage der Witwen- und Waisenstiftung* ausgearbeitet habe. Dieselbe würde bei einer Prämie von 180 Fr. folgende Leistungen vorsehen: Witwenrente 1200 Fr., Ganzwaisenrente 800 Fr., Zuschlag auf bisherige Witwenrente 200 Fr. Ledige Lehrer und Lehrerinnen werden gleichgestellt und erhalten bei ihrem Austritt einen gewissen Bruchteil der einbezahlten Prämien zurück. Der Vorstand beschliesst, die Stellungnahme der Aufsichtskommission und der Kapitelsabgeordneten in dieser Angelegenheit abzuwarten, und je nachdem diese Instanzen entscheiden, behält er sich vor, die revidierten Statuten nochmals der von ihm bestellten Kommission vorzulegen.

4. Unsere Bemühungen, auch für die Kollegen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom Schuldienst zurückzutreten, *Nachzahlungen* zu erwirken, waren leider erfolglos, indem sich die massgebenden Behörden auf den § 47 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und Gerichte vom 23. September 1918 stützten, der folgendermassen lautet: «An Beamte und Angestellte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, werden keine Nachzahlungen geleistet.»

5. Ein *Austritt* wegen Verheiratung ins Ausland wird unter dem üblichen Vorbehalt genehmigt; er wird durch einen *Eintritt* wieder ausgeglichen.

6. Zur *Einsendung der Vikarführer* Rohner und Ulrich sind weitere Zuschriften eingegangen, welche das Vorgehen der beiden ins richtige Licht setzen.

Schluss der Sitzung 9^{1/4} Uhr.

P.

* * *

18. Vorstandssitzung.

Samstag, den 20. September 1919, abends 5^{1/2} Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Mitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der sechsten Vorstandssitzung wird verlesen und genehmigt.
2. Von verschiedenen *Mitteilungen* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.
3. Auf unsere Bemühungen hin wurde einem Kollegen nachträglich eine *Teuerungszulage* von 50 Fr. ausgerichtet.
4. Zwei Kollegen ersuchen um *Wiederaufnahme* in den Z. K. L.-V. Dem einen wird entsprochen, während die Beschlussfassung über das zweite Gesuch bis zum nächsten Frühjahr hinausgeschoben wird.
5. Der Inhalt von Nr. 14 des «*Pädag. Beobachters*» wird bestimmt und die Zeit seiner Herausgabe festgesetzt.
6. Durch das Ausscheiden von U. Gysler aus dem *Synodalvorstand* und Vorrücken der übrigen Chargen wird die Neubesetzung des Aktuariates nötig; der Posten soll, der Tradition entsprechend, durch einen Primarlehrer besetzt werden.
7. Zu der Frage der *Milchverbilligung* beschliesst der Vorstand, der Einladung des Zentralpräsidenten des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten nachzukommen und seine Zuschrift, welche die Mitglieder der verschiedenen Sektionen zum Bezuge allgemein verbilligter Milch auffordert, im «*Pädag. Beob.*» zu veröffentlichen.
8. Ein Kollege, der infolge Krankheit den Schuldienst aufgeben zu müssen glaubte, wird vom Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht, dass er für zwei volle Jahre das *Anrecht auf einen Vikar* habe, während welcher Zeit sich sein Gesundheitszustand so weit bessern könne, dass er den Schuldienst wieder aufzunehmen imstande sei.
9. Ein durch § 18 des neuen Gesetzes — *Rücktritt beim 70. Altersjahr* — zur Aufgabe des Schuldienstes gezwungener Kollege erkundigt sich über eventuell noch geltend zu machende *Gehaltsansprüche*. Der Vorstand übermittelt ihm das in dieser Frage eingeholte Gutachten, ohne in allen Teilen die optimistische Auffassung des Rechtskonsulenten zu teilen.
10. Das vom Erziehungsrat ausgearbeitete neue *Reglement über die Abfassung von Stundenplänen*, das den Bezirksschulpflegen zur Vernehmlassung zugestellt worden war, wird von Zürrer einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Schluss der Sitzung 8^{3/4} Uhr.

P.